

scheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. In diesen Fällen findet eine Anrufung der Einigungsstelle gemäß § 81 nicht statt.

(3) Auf Verträge nach den Absätzen 1 und 2 findet § 10 Abs. 1 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 575) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.“

35. Die Anlage zu § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
„9. jedes Finanzamt.“
- b) Die bisherigen Nummern 14 bis 22 werden die neuen Nummern 13 bis 21.
- c) In Nummer 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird folgende Nummer 22 angefügt:
„22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten.“
- e) Es wird folgende Nummer 23 angefügt:
„23. das Landesverwaltungsamt Berlin.“

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Die nach bisherigem Recht geltenden Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Artikel I Nr. 1 Buchstaben a und b, 2, 6, 7 Buchstabe b, 8, 11 Buchstabe a, 12, 14, 16, 28 Buchstabe a und 29 gilt erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Amtszeit des nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 PersVG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildeten Gesamtpersonalrats endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Für die Wahl des Personalrats des Landesverwaltungsamtes Berlin bestellt der Personalrat der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung den Wahlvorstand nach § 17 Abs. 1 PersVG und nimmt die Aufgaben dieses Personalrats bis zu dessen konstituierender Sitzung wahr.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I Nr. 35 Buchstabe e am 1. Oktober 2008 und Artikel I Nr. 20 Buchstaben a und b am 1. Juli 2008 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. Uwe Lehmann-Brauns

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister

Gesetz

zur Zusammenführung von Fachhochschulen

Vom 17. Juli 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Gesetz zur Eingliederung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FHVR – Eingliederungsgesetz)

§ 1

Eingliederung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird zum 1. April 2009 (Eingliederungszeitpunkt) in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin eingegliedert. Die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin trägt ab diesem Zeitpunkt den Namen „Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“.

(2) Die zum Eingliederungszeitpunkt an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin immatrikulierten Studierenden sind ab diesem Zeitpunkt an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin immatrikuliert. Sie führen ihr Studium nach den für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort, die als Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin weitergelten.

(3) Die bisherigen Fachbereiche der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin bleiben ab dem Eingliederungszeitpunkt als Fachbereiche der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bestehen. Die Satzungen der Fachbereiche der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin gelten als Satzungen der

Fachbereiche der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin fort. Eine Ausgliederung des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst aus der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wird durch die Eingliederung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin nicht ausgeschlossen. Bis zu einer abschließenden Entscheidung über die künftige Organisation des Studiengangs Polizeivollzugsdienst ist die derzeitige Organisationsstruktur von Forschung und Lehre des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst beizubehalten. Bei einer Eingliederung des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst in eine Einrichtung eines anderen Bundeslandes wird das dem Fachbereich zugeordnete wissenschaftliche Personal gemäß § 123 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in die aufnehmende Einrichtung versetzt werden.

(4) Die Amtszeit und das Dienstverhältnis des Rektors der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin enden am 31. März 2009.

(5) Der Prorektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin bleibt nach der Eingliederung der Hochschule in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin als weiterer Prorektor der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Amt, bis eine Hochschulleitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erstmals bestellt ist.

(6) Die hauptberufliche Frauenbeauftragte der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin wird ab dem Eingliederungszeitpunkt hauptberufliche Frauenbeauftragte der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für den Geschäftsbereich der früheren Fachhochschule für Wirtschaft Berlin. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird ab dem Eingliederungszeitpunkt hauptberufliche Frauenbeauftragte der Hoch-

schule für Wirtschaft und Recht Berlin für den Geschäftsbereich der früheren Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

§ 2

Überleitung des Personals

(1) Die an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin tätigen Beamten und Beamtinnen treten zum Eingliederungszeitpunkt in den Dienst der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin über. Der Übergang ist jedem Beamten und jeder Beamtin persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen.

(2) Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin tritt zum Eingliederungszeitpunkt in die mit der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Der Übergang ist jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin schriftlich mitzuteilen. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wird die von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin nach tarifrechtlichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten und Bewährungszeiten weiter berücksichtigen. Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für an die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin abgeordnete Dienstkräfte.

(4) Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Januar 2003 (GVBl. S. 25) als Lehrkräfte auf Zeit bestellt waren, verbleiben auf Dauer an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) geltenden Fassung. Sie gehören der Gruppe nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Hochschulgesetzes an.

§ 3

Vorbereitung der Eingliederung

(1) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird von den Mitgliedern der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin nach den Wahlbestimmungen der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ein gemeinsamer Akademischer Senat gewählt. Die Mitgliederzahl richtet sich nach § 60 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes. Über den Vorsitz stimmen sich die Leiter beider Hochschulen ab. Der gemeinsame Akademische Senat hat die Eingliederung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vorzubereiten, soweit akademische Angelegenheiten betroffen sind. Insbesondere hat er über die künftigen zentralen Satzungen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu befinden. Nach dem Eingliederungszeitpunkt übernimmt er bis zur Wahl eines Akademischen Senats der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die Aufgaben des Akademischen Senats dieser Hochschule sowie die Aufgaben des Gremiums, das zum Eingliederungszeitpunkt die Aufgaben des Konzils nach § 63 des Berliner Hochschulgesetzes wahrnimmt mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Grundordnung. Die Amtszeit des Akademischen Senats und des Gremiums der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin, das die Aufgaben des Konzils nach § 63 des Berliner Hochschulgesetzes wahrnimmt, enden mit dem Eingliederungszeitpunkt.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des gemeinsamen Akademischen Senats konstituieren sich die bestehenden Wahlausschüsse der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin zu einem gemeinsamen Wahlausschuss. Der gemeinsame Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird von den nach den Grundordnungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vorgesehenen Kuratorien in einer gemeinsamen Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Grundordnung beschlossen. Der Entwurf wird von den beiden Hochschulleitungen erarbeitet. Er

kann Abweichungen im Sinne des § 7a des Berliner Hochschulgesetzes vorsehen. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des gemeinsamen Akademischen Senats. Die Regelungen zum Verfahren des § 7a Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes finden nur insoweit Anwendung, als die Zulassung von Abweichungen von den dort genannten Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Rahmen der Bestätigung der Grundordnung nach § 90 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes erfolgt. Satz 5 gilt entsprechend für Änderungen der Grundordnung bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 7a des Berliner Hochschulgesetzes. Die Grundordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(4) Bis zur Wahl oder Bestellung eines Kuratoriums der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin nehmen die Kuratorien nach Absatz 3 Satz 1 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin dessen Aufgaben gemeinsam wahr. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Amtszeit der neu zu wählenden zentralen Gremien und der Fachbereichsräte beginnt am 1. Oktober 2009. Die Organe der Fachbereiche der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin bleiben bis dahin im Amt.

§ 4

Rechtsübergang

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin tritt zum Eingliederungszeitpunkt in die Rechte und Pflichten der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, einschließlich derer aus dem Hochschulvertrag, ein. Das bewegliche Eigentum der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin geht in das der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin über.

§ 5

Studierendenschaften

(1) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird von den allgemeinen Studentenausschüssen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ein paritätisch besetzter gemeinsamer Ausschuss gebildet, der die Eingliederung der Studierendenschaft der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in die der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vorzubereiten hat. Insbesondere hat der gemeinsame Ausschuss den Entwurf einer Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu erarbeiten. Der Entwurf der Satzung ist von den Studentenparlamenten beider Hochschulen in einer gemeinsamen Sitzung nach den Wahlbestimmungen der Studierendenschaft der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. In der Satzung ist zu regeln, bis zu welchem Termin die Organe der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu wählen sind. Die Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Ab dem Eingliederungszeitpunkt nehmen die bisherigen Organe der Studierendenschaften der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ihre Aufgaben bis zu einer Neuwahl gemeinsam wahr.

Artikel II

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „13. Abschnitt **Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege**“ wird ersetzt durch die Angabe „13. Abschnitt **Laufbahnstudiengänge**“.
 - b) Die Angabe zu § 122 wird wie folgt gefasst: „§ 122 **Laufbahnstudiengänge**“.
 - c) Die Angabe „§ 130 Übergangsregelungen für das Personal der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“ wird aufgehoben.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen. Staatliche Universitäten sind die
- Freie Universität Berlin,
 - Humboldt-Universität zu Berlin,
 - Technische Universität Berlin,
 - Universität der Künste Berlin.

Die Universität der Künste ist als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule zugleich eine Kunsthochschule. Weitere staatliche Kunsthochschulen sind die

- Hochschule für Musik „Hanns Eisler“,
- Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung,
- Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“.

Staatliche Fachhochschulen sind die

- Beuth-Hochschule für Technik Berlin,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin.

Die für die bisherige Hochschule der Künste geltenden Regelungen in diesem und in anderen Gesetzen, in Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften gelten unverändert für die Universität der Künste Berlin.“

3. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „sowie an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Lehrkräfte auf Zeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft“ durch die Worte „Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ ersetzt.

4. In § 52 Abs. 1 werden die Worte „Technische Fachhochschule und die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft“ durch die Worte „Beuth-Hochschule für Technik Berlin und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ ersetzt.

5. In § 57 Abs. 3 Satz 1, § 60 Abs. 2, § 62 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 werden die Worte „Technische Fachhochschule“ jeweils durch die Worte „Beuth-Hochschule für Technik Berlin“ ersetzt.

6. In § 64 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ durch die Worte „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin“ ersetzt und die Worte „sowie an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin ein Vertreter oder eine Vertreterin des Rats der Bürgermeister und ein Bürgerbeauftragter oder eine Bürgerbeauftragte“ gestrichen.

7. Nach § 121 wird die Angabe „Dreizehnter Abschnitt Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „Dreizehnter Abschnitt **Laufbahnstudiengänge**“ ersetzt.

8. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122

Laufbahnstudiengänge

(1) Interne Studiengänge sind solche Studiengänge, in denen Studierende nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen und für ihre Laufbahnen in Ausbildungsgängen ausgebildet werden, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Diese Aufgabe ist den ausbildenden Hochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen. Dasselbe gilt auch für die Ausbildung von Beamten und Beamtinnen in Laufbahnen des Bundes und anderer Bundesländer.

(2) Die internen Studiengänge sind nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften oder Vorschriften anderer Bundesländer durchzuführen und abzuschließen.

Auf die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zu den internen Studiengängen findet § 11 entsprechend Anwendung; § 2 Abs. 7 Satz 2 findet auf diese Studiengänge keine Anwendung.

(3) Die Rechts- und Fachaufsicht für interne Studiengänge nimmt abweichend von § 89 Abs. 1 und 2 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin wahr.

(4) Studienordnungen für interne Studiengänge sowie Studien- und Prüfungsordnungen für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen abweichend von § 24 Abs. 4 und § 31 Abs. 4 der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, die sich auf Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(5) An den Sitzungen der Gremien der Fachbereiche, die interne Studiengänge anbieten, können Vertreter oder Vertreterinnen der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde mit Rederecht zu den Angelegenheiten der internen Studiengänge teilnehmen. Sie sind zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(6) Über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf Stellen, deren Funktionsbeschreibung ausschließlich oder überwiegend Lehrveranstaltungen in internen Studiengängen vorsieht, ist im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin zu entscheiden.

(7) Die Lehraufträge für die internen Studiengänge erteilt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde.

(8) Die jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Hochschulen, an denen Fachbereiche mit internen Studiengängen bestehen, die Durchführung besonderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als staatliche Angelegenheit übertragen. Absatz 3 gilt entsprechend.

9. § 130 wird aufgehoben.

Artikel III

Änderung des Studentenwerksgesetzes

Das Studentenwerksgesetz vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der internen Studiengänge der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“ durch die Worte „interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der internen Studiengänge der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“ durch die Worte „interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe 14 werden bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ die Funktionszusätze „– der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin –“ und „– der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin –“ gestrichen. Der Funktions-

zusatz „– der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik – ‚Alice Salomon‘ –“ wird durch den Funktionszusatz „– der ‚Alice Salomon‘ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik –“ ersetzt.

- b) In Besoldungsgruppe 15 wird nach der Amtsbezeichnung „Gesamtschuldirektor“ und dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe –“ die Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit dem Funktionszusatz „– der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin –“ eingefügt.
- c) In Besoldungsgruppe 16 werden bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ die Funktionszusätze „– der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –“ und „– der Technischen Fachhochschule Berlin –“ durch die Funktionszusätze „– der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –“ und „– der Beuth-Hochschule für Technik Berlin –“ ersetzt.
2. In Besoldungsgruppe 14 der Landesbesoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter) wird vor der Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Oberrat“ die Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit dem Funktionszusatz „– der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin –“ eingefügt.
3. In Besoldungsgruppe 2 der Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) wird die Amtsbezeichnung „Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“ gestrichen.

Artikel V

Überleitungsvorschriften

Der am 1. April 2009 im Amt des Kanzlers der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe A 15 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit dem Funktionszusatz „– der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin –“.

Artikel VI

Inkrafttreten

Artikel I dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Die Artikel II bis V treten am 1. April 2009 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. Uwe L e h m a n n - B r a u n s

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Zweites Gesetz

zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Vom 17. Juli 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Nummer 5.1 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. März 2005 (GVBl. S. 196), wird wie folgt gefasst:

„5.1	Bestellung zum Notar	
5.1.1	Bestellung zum Notar gemäß § 12 der Bundesnotarordnung	1 600 Euro
5.1.2	Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar	1 400 Euro
5.1.3	Rücknahme des Antrags auf Bestellung zum Notar vor Entscheidung über den Antrag. Die Gebühr nach 5.1.2 ermäßigt sich auf	700 Euro
	In besonderen Fällen ist eine weitere Ermäßigung möglich.“	

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. Uwe L e h m a n n - B r a u n s

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister